

Geschäftsreglement der regionalen Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland (GeschR SB BM)

Änderung vom 19.10.2023

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: **164.213**

Aufgehoben: –

*Die regionale Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland
beschliesst:*

I.

Der Erlass [164.213](#) Geschäftsreglement der regionalen Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland vom 09.11.2010 (GeschR SB BM) (Stand 01.01.2011) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

¹ Unter Vorbehalt der Aufgaben und Befugnisse der Justizverwaltungsleitung, des Obergerichts und des Regionalgerichts Bern-Mittelland ist die Schlichtungsbehörde in Verwaltung und Organisation selbstständig.

² Wo nötig, spricht sich die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter mit den Leitungsorganen der übrigen in der Region Bern-Mittelland ansässigen Zivil- und Strafgerichtsbehörden und dem Obergericht ab.

Art. 2 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leitungsorgane beachten sinngemäss die allgemeinen Grundsätze der Steuerung von Finanzen und Leistungen gemäss Artikel 3 des Finanzhaushaltsgesetzes vom 15. Juni 2022 (FHG)¹⁾.

¹⁾ BSG [620.0](#)

Art. 8 Abs. 1

¹ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter sorgt für den ordnungsgemässen Geschäftsgang der Schlichtungsbehörde. Sie oder er ist verantwortlich für die Verwaltung der Schlichtungsbehörde und zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind, insbesondere für

- c **(geändert)** die Vertretung der Schlichtungsbehörde im Regionalgericht Bern-Mittelland und die Wahrung deren Interessen in der Erweiterten Geschäftsleitung des Obergerichts,
- g **(geändert)** das Führen der Standortgespräche mit der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter, mit den Vorsitzenden, den Gerichtsschreiberinnen und Gerichtsschreibern und den Gerichtssekretärinnen und Gerichtssekretären,
- l *Aufgehoben.*
- m **(geändert)** den Einsatz von vom Obergericht bezeichneten Aushilfen aus anderen Behörden,

Art. 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu)**Finanzkompetenzen für Verwaltungsaufgaben (Überschrift geändert)**

¹ Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter bewilligt Ausgaben für Verwaltungsaufgaben bis zu einer Höhe von 30'000 Franken in eigener Kompetenz. Eine Delegation an die Stellvertreterin oder den Stellvertreter der Geschäftsleiterin oder des Geschäftsleiters oder an die Ressourcenverantwortliche oder den Ressourcenverantwortlichen des Regionalgerichts Bern-Mittelland ist möglich.

² Ausgaben über 30'000 Franken bedürfen einer Ausgabenbewilligung durch die Geschäftsleitung des Obergerichts.

Art. 13a (neu)**Finanzkompetenzen für Verfahren in Zivilsachen**

¹ Für die Ausgaben in Zusammenhang mit Verfahren in Zivilsachen gilt die finanzielle Belegfreigabe unabhängig von der Höhe als Ausgabenbewilligung (Art. 31 Abs. 1 Bst. e der Finanzhaushaltsverordnung vom 16.11.2022 [FHaV]¹⁾).

¹⁾ BSG [621.1](#)

² Die Verfahrensleitung ist für die materielle Prüfung der Ausgaben zuständig. Obliegt ihr bei einer Ausgabe die finanzielle Belegfreigabe, übernimmt die im betroffenen Verfahren zuständige Gerichtsschreiberin oder Gerichtssekretärin bzw. der zuständige Gerichtsschreiber oder Gerichtssekretär die materielle Prüfung.

³ Die finanzielle Belegfreigabe erfolgt

- a bei Ausgaben bis zu einer Höhe von 30'000 Franken durch die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter oder durch deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter,
- b bei Ausgaben über 30'000 Franken durch die Geschäftsleiterin oder den Geschäftsleiter.

II.

Keine Änderung anderer Erlasse.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bern, 19. Oktober 2023

Im Namen der regionalen Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland
Die Geschäftsleiterin: Frech

Von der Geschäftsleitung des Obergerichts genehmigt am 15. November 2023.